

**Die wichtigsten Beschlüsse
des Landessporttages vom 22. November 2008
bezüglich Neuaufnahmen von Vereinen und bestehenden
Mitgliedschaften von Vereinen**

**Änderung der Satzung des LandesSportBundes Niedersachsen
e.V.:**

§ 6 Mitglieder

1. *Ordentliche Mitglieder können werden:*
 - *gemeinnützige eingetragene Vereine,*
 - *gemeinnützige eingetragene Landesfachverbände,*
 - *gemeinnützige Organisationen*

Ordentliche Mitglieder gemäß dem ersten Spiegelstrich können nur die Vereine werden bzw. sein, die Mitglieder in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt. Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die einen Aufnahmeantrag vor dem 22.11. 2008 gestellt haben und für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

2. *Die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status sind verpflichtet ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und – mit Ausnahme der Landesfachverbände – zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind. Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden in denen sie Mitglied sind zuzuordnen. Vereinsmitglieder die keinem Landesfachverband zugeordnet werden, müssen in einer gesonderten Spalte der Bestandserhebung angegeben werden. Näheres regelt die „Richtlinie zur Bestandserhebung und Datenpflege“.*
3. *Die in Ziff. 2. genannten Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Landessporttag beschließt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung. Die Beiträge sind an den zuständigen Sportbund abzuführen.*

§ 11 Straf- und Ordnungsgewalt

1. *Die in § 9 dieser Satzung festgeschriebenen Mitgliederpflichten sind einzuhalten.*
2. *Verstöße gegen diese Pflichten können eine der folgenden Verbandsstrafen nach sich ziehen:*
 - *Verwarnung*
 - *Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 10.000,- €*
 - *Ausschluss aus dem LSB*
3. *Die Verhängung der in Ziff. 2 angeführten Verbandsstrafen ist auch möglich, wenn ein Mitgliedsverein seine Aktivitäten zu mehr als 50 Prozent auf die Abhaltung von Kursen für Nichtmitglieder bzw. Kurzzeitmitglieder beschränkt.*
4. *Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden auf Antrag eines Sportbundes oder eines Landesfachverbandes durch die Direktorin bzw. den Direktor eingeleitet.*
5. *Den betroffenen Vereinen ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).*
6. *Hält die Direktorin bzw. der Direktor nach Durchführung der Ermittlungen eine Verbandsstrafe für erforderlich, so beantragt sie bzw. er die Verhängung beim Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein Widerspruch beim auf die Präsidiumsentscheidung nachfolgenden Hauptausschuss einlegen, der abschließend entscheidet.*
7. *Näheres regelt eine Richtlinie.*

§ 12 Landesfachverbände

5. *Die Landesfachverbände erheben beginnend ab dem Jahr 2010 die Bestandsdaten ihrer Mitglieder über das Bestandserhebungsverfahren des LSB. Sie erstellen hierzu eine verbindliche Sportartenliste, die die Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine zu den Landesfachverbänden ist. Für die Arbeit der Landesfachverbände notwendige zusätzliche Informationen können diese direkt von ihren Mitgliedern erheben.*

§ 19 Beiträge und Gebühren

- Die Beitragshöhe errechnet sich für Mitgliedsvereine nach der Mitgliederbestands-erhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Grundlage ist die Mitgliederzahl des Vereins. Zusätzlich zu diesem mitgliederbezogenen Beitrag ist von den ordentlichen Mitgliedern für die gemäß § 9 Ziff. 2 Satz 3 im Rahmen der Bestandserhebung keinem Landesfachverband zugeordneten Vereinsmitglieder ein weiterer Beitrag zu zahlen über den Höhe ebenfalls der Landessporttag beschließt.*

Ab dem Jahr 2010:

Beschluss: Kinder und Jugendliche = € 2,00 / Erwachsene = € 3,00